

-20-

Laut tel. Auskunft des Fko-Wirts wurde Antrag von
Abg. Kersch, Dr. Günther und Blich gestellt.

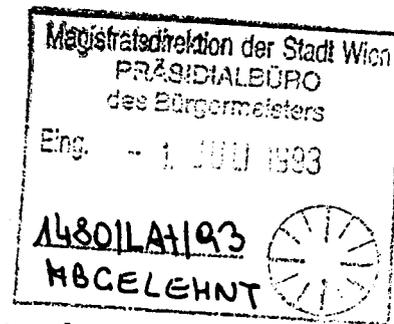
87.93 4

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag betreffend den Entwurf eines Wiener Landessicherheitsgesetzes - WLSG folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der 3. Abschnitt lautet:



3. Abschnitt: Wegweiserecht zur Unfugabwehr und zur Bekämpfung von Drogentreffs

- § 3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die an öffentlichen Orten andere Personen
1. in unzumutbarer Weise belästigen oder
 2. am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachhaltig hindern,
- oder Personen, die sich an Drogentreffpunkten befinden, anweisen, ihr Verhalten einzustellen oder den Ort zu verlassen.
- (2) (unverändert lt. Entwurf)
- (3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die eine Anweisung gem. Abs. 1 nicht befolgen, durch unmittelbare Zwangsanwendung vom Ort des Geschehens wegweisen. Hierbei ist mit möglichster Schonung der Rechte und schutzwürdiger Interessen der Person vorzugehen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung bzw. Abmahnung nicht fähig sind, entfallen diese Voraussetzungen vor einer solchen Wegweisung.
- (4) Die Nichtbefolgung einer Anweisung gem. Abs. 1, das Zurückkehren an den Ort des Geschehens in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang oder die Wiederholung der in Abs. 1 beschriebenen Handlungen an einem anderen Ort stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Geldstrafe bis zu S 10.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.
- (5) Die Erklärung eines öffentlichen Ortes zu einem Drogentreffpunkt geschieht durch Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien. Diese hat aufgrund mehrerer amtlicher Wahrnehmungen hinsichtlich des Konsums und Handels von Drogen zu erfolgen und die genaue Bezeichnung der örtlichen Gegebenheiten (durch Straßennamen, u.ä.) zu beinhalten. Falls in einem Zeitraum von sechs Monaten an einem zum Drogentreffpunkt erklärten Ort keinerlei amtliche Wahrnehmungen hinsichtlich des Konsums und Handels von Drogen gemacht werden, ist diese Verordnung wieder aufzuheben.

*Annahme Minderheit,
daher abgelehnt*

5. Abschnitt: Vermummungsverbot

§ 5 Wer vermummt an einer politischen Veranstaltung teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 10.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel II

Nach der einzufügenden Z. 5 eine Z. 6:
"6. die Verordnungsermächtigung gem. § 3 Abs. 5 des Wiener Landessicherheitsgesetzes."

Man Donitz

Wolfgang Wetzlar

Grünher

Susanne Kovacs

Wolke

Christoph

Andreas

Wolke

Huber

st.

Heidi Huber

J. Huber

Huber

Wolke

Josef Huber

Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Johann Herzog, Dr. Helmut Günther, Kurth-Bodo Blind, betreffend den Entwurf eines Wiener Landessicherheitsgesetzes - WLSG

Im Bestreben, den besonderen Gegebenheiten und Umständen des Landes Wiens als Großstadt, was leider die verschiedensten Formen der Kriminalität verstärkt mit sich bringt, Rechnung zu tragen, haben die Wiener Landtagsabgeordneten der FPÖ am 5. Februar 1993 einen entsprechenden Initiativantrag im Landtag eingebracht. Von den seinerzeit beantragten Punkten sind nur einige in den Entwurf aufgenommen worden.

Diese freiheitlichen Forderungen sind nach Meinung der Antragsteller unbedingt aufzunehmen, um mit diesem Wiener Landessicherheitsgesetz die Mißstände in Wien tatsächlich in den Griff zu bekommen. Nach Jahrzehnten des bewußten Wegschauens müssen nun drastischere Vorgangsweisen gewählt werden, um das endgültige Ausufern, das dann nicht mehr kontrollierbar sein wird, zu verhindern.

Folgende Probleme bzw. deren Lösungen werden im Entwurf des Landessicherheitsgesetzes außer Acht gelassen:

1. Zerschlagung der "Drogentreffs" an öffentlichen Plätzen
2. Sanktionen im Rahmen der "Unfugabwehr" (§ 3)
3. Vermummungsverbot

ad 1: Zerschlagung der Drogentreffs:

In dem von SPÖ, FPÖ und ÖVP beschlossenen und derzeit gültigen Drogenkonzept der Stadt Wien wird ausgeführt: "Bei Abwägung aller Für und Wider empfiehlt es sich nicht, die Drogenabgabe und den Drogenkonsum auf einzelne öffentliche Plätze zu konzentrieren, um quasi die Drogenszene offenzulegen und besser kontrollieren zu können. Effiziente Hilfsangebote kommen auch ohne eine solche offene überschaubare Drogenszene aus. Andererseits entstünden durch solche öffentlichen "Umschlagplätze" Anziehungspunkte mit einer nicht abzuschätzenden Attraktivität für Jugendliche." In Konsequenz dieser Forderung ist es ein Gebot der Stunde, gegen die allseits bekannten "Treffs" wirksam vorzugehen. Im Entwurf zum Sicherheitspolizeigesetz des Bundes war eine solche "lex Karlsplatz" zwar enthalten, unterblieb jedoch letztlich. Dies stellt für Wien eine unbedingt zu schließende Lücke dar. Es ist klar, daß durch diese Regelung das Grundrecht der persönlichen Freiheit des einzelnen, sich an öffentlichen Orten aufzuhalten, eingeschränkt werden kann. Unter Betrachtung des Drogenproblems und der damit verbundenen organisierten Drogenkriminalität insgesamt werden alle mit den rechtlichen Werten unserer Republik im Einklang lebenden Bürger diese Maßnahme gutheißen und mittragen. Eine weitere Grundvoraussetzung dafür, daß diese Maßnahme Erfolg zeigt, ist die richtige Anwendung dieses Ermessens durch unsere Sicherheitsorgane. In Anbetracht der guten Ausbildung dieser Beamten erscheint dies jedoch gewährleistet und eine

exzessive Durchsetzung der Wegweisung von einem Drogentreff als reine Schikane ausgeschlossen.

Die Verordnungsermächtigung an die Bundespolizeidirektion Wien ist entsprechend determiniert, sodaß auch von dieser kein exzessiver, sondern ein rein sachlicher Gebrauch gemacht werden kann.

Überdies kommt diese Regelung den Bürgern zu Gute, die bereits jetzt durch die Nähe zu den einschlägig bekannten "Drogentreffs" empfindlich gestört sind, z.B. Geschäftsleute, Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln, etc.

ad 2: Sanktionen im Rahmen der Unfugabwehr (§ 3):

Der vorliegende Entwurf stellt lediglich eine "lex imperfecta" dar, das heißt, ein von der Allgemeinheit verpöntes Verhalten wird zwar aufgezeigt, jedoch nicht unter Strafe gestellt. Man muß sich nur vorstellen, was passiert, wenn ein Sicherheitsorgan eine Person "wegweist", diese jedoch ungeniert wieder an den Platz der verpönten Handlung zurückkehrt. Das Sicherheitsorgan würde vor versammelter Öffentlichkeit (Passanten, etc.) der Lächerlichkeit preisgegeben. Daher ist die Forderung nach einer angemessenen Verwaltungsstrafe berechtigt.

ad 3: Vermummungsverbot

Österreich ist ein demokratischer Rechtsstaat, der dem einzelnen ohne nachteilige Folgen für seine Person das Grundrecht der freien politischen Meinungsäußerung eingeräumt und garantiert hat. Die entsprechenden Bestimmungen sind durch den Bundesgesetzgeber geregelt. Mittel dieser Meinungsäußerung sind u.a. (angemeldet!) Demonstrationen u. Kundgebungen in der Öffentlichkeit, die sogar durch Sicherheitsorgane entsprechend geschützt werden, um ordnungsgemäß durchgeführt zu werden. Leider kommt und kam es im Rahmen solcher Veranstaltungen auch zu Ausschreitungen (Körperverletzung, Sachbeschädigung, etc.), die mit der politischen Meinungsäußerung nichts zu tun haben, sondern lediglich Ausdruck von Aggression sind und sogar nach dem Strafgesetz zu verfolgen sind. Diese Ausschreitungen sind oftmals geplant (bedingter Vorsatz) und vermummen sich daher die Beteiligten, um sich einer Identifizierung wirksam zu entziehen. Gerade Wien als Bundeshauptstadt und Sitz zentraler Einrichtungen ist Ort solcher Demonstrationen im Rahmen der ortspolizeilichen Vorsorge sollte in Wien generell ein Vermummungsverbot eingeführt werden. Durch die Beschränkung auf politische Veranstaltungen im weitesten Sinn bleiben z.B. Faschingsumzüge etc. unberührt. Nach Meinung der Antragsteller sind Veranstalter von Demonstrationen daran interessiert, daß ihre politischen Interessen nicht durch die Verbindung mit kriminellen Handlungen in Mißkredit gebracht werden.